



Praktikumsordnung für die Bachelor-Studiengänge Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematische Biometrie

Veröffentlicht am 29.6.2015

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck des Praktikums	1
2	Dauer des Praktikums	2
3	Inhalt des Praktikums	2
4	Durchführung und Anerkennung der Praktikumstätigkeit	2
5	Prüfungsausschuss	3
6	Schlussbestimmung	3
	Anlage: Praktikumsnachweis	4

§ 1 Zweck des Praktikums

- (1) Zum Verständnis von Vorlesungen und Übungen sowie zur Vorbereitung auf die spätere Berufstätigkeit ist die Kenntnis von Anwendungen der Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematischen Biometrie im industriellen oder Dienstleistungsbereich unerlässlich. Das Praktikum soll in einem Bereich stattfinden, welcher der gewählten Studienrichtung entspricht, und dem besseren Verständnis des Lehrangebotes dienen, die Motivation für das Studium fördern und den Berufsübergang erleichtern.
- (2) Mit der praktischen Tätigkeit ist mindestens eines der folgenden Ziele zu erreichen:
 - Einblicke in kommerzielle Programmieraufgaben oder in Bereiche mit intensivem Softwareeinsatz zu gewinnen.
 - Einblick in moderne Verfahren und Einrichtungen der Fertigung oder der Forschung und Entwicklung mechanischer oder elektrischer Komponenten und Systeme zu gewinnen.
 - Einblick in moderne betriebliche Verwaltungsaufgaben und Entscheidungsverfahren auf mathematischer Basis zu gewinnen.
 - Einblick in die Anwendung moderner mathematischer Werkzeuge zur Lösung industrieller oder wirtschaftlicher Probleme zu gewinnen.

Außerdem dient das Praktikum

- dem Einblick in Betriebsabläufe und -organisation,

- dem Erleben der Sozialstruktur in Betrieben unter Berücksichtigung von Termin-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, des Sicherheitsdenkens und des Arbeitsschutzes, sowie von Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit.

(3) Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums.

§ 2 Dauer des Praktikums

Die Dauer des Praktikums in den Bachelor-Studiengängen Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematische Biometrie beträgt 8 Wochen und wird mit 11 Leistungspunkten bewertet.

§ 3 Inhalt des Praktikums

- (1) Das Praktikum soll nach Möglichkeit in einem Betrieb absolviert werden, in dem Methoden eingesetzt werden, die in Beziehung zum gewählten Studiengang stehen. Dabei ist es wünschenswert, dass auch programmiertechnische bzw. fertigungstechnische bzw. verwaltungstechnische Kenntnisse oder Kenntnisse in der Anwendung mathematischer Werkzeuge im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung erworben werden.
- (2) Im Ausnahmefall kann das Praktikum an einer anderen (in der Regel außeruniversitären) Forschungseinrichtung durchgeführt werden, falls kein Betrieb für ein derartiges Praktikum gefunden werden kann. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Es ist ein Praktikumsbericht anzufertigen in dem Ziel, Inhalte, Verlauf und Ergebnisse des Praktikums dargestellt werden.

§ 4 Durchführung und Anerkennung der Praktikumstätigkeit

- (1) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Betrieben ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantinnen und Praktikanten.
- (2) Praktikumsvertrag
 - Die Praktikantin oder der Praktikant schließt mit dem Ausbildungsbetrieb einen Vertrag (Praktikantenvertrag) ab. In diesem sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes festzulegen.
 - Die Praktikantin oder der Praktikant darf vom Ausbildungsbetrieb finanzielle Beihilfen erhalten. Gegenüber der Universität können aus dem Praktikantenverhältnis keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.
- (3) Tätigkeitsnachweise
 - Vom Ausbildungsbetrieb muss ein Praktikumsnachweis (siehe Anlage, Seite 4 - Muster) ausgestellt werden. Dieser muss neben den Angaben zur Person die Dauer des Praktikantenverhältnisses, Fehltag (Urlaub, Krankheit usw.) sowie die Arten der Beschäftigung einschließlich ihres zeitlichen Umfangs ausweisen. Der Praktikumsnachweis soll auch eine Bewertung des Praktikumsberichtes und eine Aussage über den Erfolg der Tätigkeit im Betrieb (Beurteilung) enthalten (dies kann auch separat erfolgen).

- Über das Praktikum sind von der Praktikantin oder dem Praktikanten Tätigkeitsberichte zu erstellen. Die Berichte dienen dem Erlernen der Darstellung von Sachverhalten. Sie müssen daher selbst verfasst sein. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge, Programme, Verwaltungsvorgänge usw. beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Auf die Verwendung von Fotokopien oder Prospekten (Fremdmaterial) sollte verzichtet werden.
- Der Praktikumsbericht muss von der Betreuerin oder dem Betreuer im Betrieb abgezeichnet werden.
- Die Praktikumsunterlagen müssen spätestens 6 Monate nach Ende der jeweiligen praktischen Tätigkeit dem Prüfungsausschuss im Original vorliegen. Der Praktikumsnachweis wird vom Prüfungsausschuss bestätigt.
- Durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten im Praktikum von insgesamt mehr als drei Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.
- Ein Praktikum in nichtdeutschsprachigen Ländern wird anerkannt, wenn es in allen Punkten dieser Praktikumsordnung entspricht. Eine vorherige Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss ist zu empfehlen. Berichte können auch in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. Dem Praktikumsnachweis ist eine Übersetzung beizufügen, wenn er in einer anderen Sprache als Deutsch oder den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Anleitung, Kontrolle und Anerkennung einer fachgerechten Praktikantentätigkeit ist der Prüfungsausschuss zuständig und wird dabei durch das Studiensekretariat unterstützt.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechenbarkeit von Praktikumstätigkeiten und Ausnahmen zu § 4.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie besitzt Gültigkeit für alle Studierenden, die nach diesem Tag im Bachelor-Studiengang Mathematik, Wirtschaftsmathematik oder Mathematische Biometrie immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Prüfungsausschüsse für Mathematik/Wirtschaftsmathematik/Finance und Mathematische Biometrie vom 24.6.2015 und der Genehmigung durch den Studiendekan für die Mathematischen Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm vom 24.6.2015.

Ulm, den 24.6.2015

Der Studiendekan

Praktikumsnachweis

Frau/Herr

geb. am

in

hat im Zeitraum

in unserem Betrieb

erfolgreich ein Praktikum für den Studiengang

absolviert.

Darin sind Fehltage enthalten, davon

Tage Urlaub,

Tage Krankheit,

Tage sonstige Abwesenheit.

Die Ausbildung unterteilt sich unter Abzug der Fehltage folgendermaßen:

Tätigkeit

Abteilung/Werkstatt

Tage

Summe:

Bewertung:

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Bestätigung durch den Prüfungsausschuss

Als Praktikum mit

Wochen/Monaten (11 Leistungspunkten) anerkannt.

Ulm, den _____

Unterschrift: _____

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses